

Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 30.09.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung gilt für alle Masterstudiengänge an der Ostbayerische Technische Hochschule (OTH) Amberg-Weiden, für die als Qualifikationsvoraussetzung die erfolgreiche Ablegung eines Eignungsverfahrens in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, jedoch nur dann, wenn die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung keine eigenen Regelungen zum Eignungsverfahren vorsieht.

§ 2 Zweck des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Für die Aufnahme in einen Masterstudiengang der OTH Amberg-Weiden kann neben einem ersten abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einer einschlägigen Fachrichtung sowie – im Falle eines weiterbildenden Masterstudiengangs – einer anschließenden mindestens einjährigen qualifizierten beruflichen Tätigkeit die erfolgreiche Ablegung an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt werden. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Erbringung des Nachweises, dass neben den mit dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten die Eignung für die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs vorhanden ist. ³Dabei müssen sich Inhalt und Themen des Eignungstests aus dem Qualifikationsziel des jeweiligen Masterstudiengangs ergeben und dürfen nicht im Wesentlichen eine wiederholte Prüfung des Kerncurriculums des Erstabschlusses darstellen.
- (2) ¹Die Qualifikationsvoraussetzungen werden in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs festgelegt. ²An der OTH Amberg-Weiden können neben einem einschlägigen ersten Hochschulabschluss eine der folgenden Zugangsvoraussetzungen in Kombination mit einem Eignungstest festgelegt werden:
 1. ¹Das erste Hochschulstudium muss mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossen worden sein bzw. es muss zum Zeitpunkt der Bewerbung die rechnerische Durchschnittsnote „gut“ oder besser aus erbrachten Studienleistungen im Umfang von 210 ECTS-Punkten (mindestens jedoch 180 ECTS-Punkten) glaubhaft gemacht werden. ²Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 50 % Besten fällt. ³Ist die Gesamtnote oder der Prozentrang nicht erreicht, kann der Bewerber oder die Bewerberin durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsverfahrens die studiengangspezifische Eignung nachweisen.
 2. ¹Es wird das erfolgreiche Bestehen eines Eignungsverfahrens gefordert, in dem sowohl Studienleistungen als auch Testergebnisse gemeinsam einfließen. ²Zur Gesamtbewertung wird ein Prozentschema erstellt, in das nach näherer Festlegung in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung entweder die Gesamtnote bzw. die

rechnerische Durchschnittsnote aus erbrachten Studienleistungen im Umfang von 210 ECTS-Punkten (mindestens jedoch 180 ECTS-Punkten) oder der Durchschnitt aus Endnoten von in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung näher festgelegten fachspezifischen Modulen des Erststudiums, die für die Eignung als bedeutsam festgelegt sind, zu mindestens 30 % einfließen.

- (3) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10 % Besten gehören, erbracht.

§ 3

Bewerbung zum Eignungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Amberg-Weiden einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind, zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen, die im regulären Bewerbungsprozess vorzulegen sind, weitere Unterlagen gemäß Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung beizufügen.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten ProfessorInnen zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.
- (2) Die Auswahlkommission kann im Rahmen des Eignungsverfahrens ProfessorInnen der jeweiligen Fakultät oder Fakultäten als weitere PrüferInnen bestellen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

- (1) BewerberInnen, die § 2 Abs. 3 erfüllen, werden ohne Teilnahme am Eignungstest direkt zum Studium zugelassen.
- (2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren sieht zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung die erfolgreiche Ablegung einer fristgerecht abgegebenen Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema vor. ²Mit der Ausarbeitung sollen die BewerberInnen zeigen, dass sie interdisziplinär in den Studiengang tragenden Themenfeldern argumentationsfähig sind. ³Das für alle BewerberInnen vergleichbare Thema wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens allen betroffenen BewerberInnen bekanntgegeben. ⁴Die Ausarbeitung muss wissenschaftlichen Grundsätzen genügen und einen Umfang von mindestens zwei und höchstens drei DIN A4-Seiten (mindestens 1000 Wörter) aufweisen und in deutscher oder, nach Vorgabe der Studien- und Prüfungsordnung, in englischer Sprache verfasst sein. ⁵Sie wird in elektronischer Form an das Studienbüro übersandt oder im Rahmen des Bewerbungsprozesses hochgeladen. ⁶Als Kriterien dienen gleichgewichtig die inhaltliche Qualität der Argumentation bezogen auf die in Satz 2 genannten Themenfelder, sowie die formale Qualität der Argumentation bezogen auf Strukturen wissenschaftlicher Analyse und sprachliche Ausdruckfähigkeit
- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs trifft weitere oder davon abweichende Festlegungen dazu, welche Kenntnisse und Fähigkeiten der BewerberInnen für das Erreichen des Qualifikationsziels des jeweiligen Masterstudiengangs bedeutsam sind und deshalb in mündlicher und/oder

schriftlicher Form – näher geregelt durch die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung – abgeprüft werden.

²Insbesondere können diese umfassen:

1. die Überprüfung der erforderlichen Vertiefungs- und Spezialkompetenzen in Bezug auf das Qualifikationsziel des jeweiligen Masterstudiengangs für ein erfolgreiches Bestehen des Studiums auf Basis des absolvierten Erststudiums
 2. das Vorhandensein ausreichender wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Profilverfahren des Masterstudiengangs
 3. nähere Festlegungen zum Nachweis der für den jeweiligen Masterstudiengang erforderlichen Sprachkenntnisse
 4. im Falle eines weiterbildenden Masters Überprüfung der erworbenen Kompetenzen aus der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung.
- (5) ¹Die erbrachten Leistungen werden von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet. ²Hierbei werden die Leistungen mit Punkten bewertet. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden.
- (6) ¹Für das Masterstudium geeignet sind diejenigen Bewerber und Bewerberinnen, die in dem Eignungsverfahren mindestens 65 Punkte ggf. unter Berücksichtigung einer Gesamtnote nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 erreichen. ²Überschreitet die Anzahl der geeigneten Bewerber und Bewerberinnen die durch Satzung geregelte Zulassungszahl für den Studiengang, soweit dies für den jeweiligen Masterstudiengang zutreffend ist, erfolgt eine Studienplatzvergabe gemäß der Reihenfolge der erreichten Punkte. ³Wird die Anzahl der vorhandenen Studienplätze bereits durch die Bewerber oder Bewerberinnen ausgeschöpft, die nicht am Eignungsverfahren teilnehmen müssen, entscheidet der Rang der erreichten nachgewiesenen Gesamtnote des ersten Abschlusses über die Zulassung. ⁴Eine einmal festgestellte Eignung gilt so lange fort, bis sich wesentliche Anforderungen des betroffenen Studienganges ändern.
- (7) Gründe für ein Versäumnis des Eignungsverfahrens, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, müssen bis zum Ende der Abgabefrist für die Ausarbeitung bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin.
- (8) Für den Nachteilsausgleich gelten die einschlägigen Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ost- bayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in deren jeweils geltender Fassung.

§ 6

Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungstests ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort des Eignungstests, die Namen der BewerberInnen, die Prüfungsgegenstände sowie die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den jeweiligen Masterstudiengang wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (2) Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen vorzulegen.

§ 8
Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächstmöglichen Immatrikulationstermin.

§ 9
Härtefallantrag

- (1) Mit der Bewerbung um einen Studienplatz können BewerberInnen einen Antrag auf Berücksichtigung eines Härtefalls abgeben, falls Gründe vorliegen, die es zwingend erforderlich machen einen Studienplatz an der Ostbayerischen Technischen Hochschule zu erhalten oder eine Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Es gelten die Fristen, die auch für die Studienplatzbewerbung gelten.
- (2) Dem Härtefallantrag sind Unterlagen beizulegen, die die geltend gemachten Gründe nachweisen.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalls trifft die jeweilige Prüfungskommission des Studiengangs. Im Falle der Gewährung einer Härtefallzulassung erfolgt die Zulassung unabhängig vom Ergebnis eines etwaigen Eignungsverfahrens, sofern die grundsätzlichen Zulassungskriterien (insbesondere einschlägiger erster Hochschulabschluss) erfüllt sind. Im Falle einer Ablehnung des Antrags ist dies dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mit einer ausreichenden Begründung mitzuteilen
- (4) Es werden maximal 2% der errechneten Kapazität eines Studiengangs über diese Härtefallquote vergeben. Sollten mehr Härtefallanträge vorliegen als Plätze zu vergeben sind, werden diese Plätze in der Rangfolge der außergewöhnlichen Härte vergeben. Diese Rangfolge wird von der Prüfungskommission festgelegt.

§ 10
Übergangsvorschriften

¹Die Studien- und Prüfungsordnungen, die vor dem Wintersemester 2022/2023 erlassen worden sind, sind bis spätestens zum Zeitpunkt der Reakkreditierung des jeweiligen Studiengangs oder einer wesentlichen Änderung an diese Rahmensatzung anzupassen. ²Bis zu dieser Anpassung gelten für diese Studiengänge die Regelungen zum Eignungsverfahren in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fort.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.07.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 30.09.2022

gez.
Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 30.09.2022 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.09.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 30.09.2022.